

DIN EN 16992

ICS 03.080.99; 03.160

**Kompetenzanforderungen für Zollvertreter;
Deutsche Fassung EN 16992:2017**Competency for Customs Representatives;
German version EN 16992:2017Compétences des représentants en douane;
Version allemande EN 16992:2017

Gesamtumfang 40 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16992:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 432 „Zollvertretung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der NA 159 BR „Beirat des DIN-Normenausschusses Dienstleistungen (NADL)“. Die Erarbeitung dieser Norm erfolgte ohne deutsche Mitarbeit.

Deutsche Fassung

Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

Competency for Customs Representatives

Compétences des représentants en douane

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 25. Oktober 2016 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe und Abkürzungen	6
3.1 Begriffe	6
3.2 Abkürzungen	7
4 Kompetenzanforderungen für Zollvertreter	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Kenntnisse und Fertigkeiten	8
4.3 Definition der Kenntnis- und Fertigungsstufen	8
4.4 Beschreibung der 21 Bereiche	10
4.4.1 Verständnis des Zollwesens	10
4.4.2 Zollrecht und -vorschriften	10
4.4.3 Tarif und Einreihung	11
4.4.4 Mehrwertsteuer bezüglich Einfuhr und Ausfuhr	12
4.4.5 Verbrauchssteuer bezüglich Einfuhr und Ausfuhr	13
4.4.6 Zollwertermittlung	13
4.4.7 Warenursprung	14
4.4.8 Verbote und Beschränkungen	15
4.4.9 Risikoanalyse	15
4.4.10 Lieferkettenabläufe	16
4.4.11 Sicherstellung der Einhaltung von Zollvorschriften	18
4.4.12 IT-Systeme und Anwendungen des Zollwesens	19
4.4.13 Zahlungsabwicklung für Zollbelange	19
4.4.14 Bewilligungsmanagement	21
4.4.15 Globales Umfeld und Trends	22
4.4.16 Wareneinfuhrprozesse	23
4.4.17 Transitverfahren	24
4.4.18 Ausfuhr- und Ausgangsverfahren	26
4.4.19 Verfahren zur vorübergehenden Verwahrung	28
4.4.20 Besondere Verfahren (exklusive Transit)	29
4.4.21 Überlassung in den freien Warenverkehr	31
5 Empfehlungen und Richtlinien für die Bewertung und Beurteilung von Kompetenzanforderungen	32
5.1 Allgemeines	32
5.2 Zu beurteilende und bewertende operative Kompetenzen im Zollwesen	33
5.3 Empfehlungen und Richtlinien für den Prozess der Bewertung und Beurteilung	33
5.3.1 Organisation	33
5.3.2 Mindeststufe	33
5.3.3 Beurteilungsschema	34
5.4 Bewertungs-/Beurteilungsrahmen	36
Anhang A (informativ) Kenntnisstufen	37
Literaturhinweise	38

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16992:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 432 „Zollvertretung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2017, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2017 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Diese Europäische Norm wurde dazu aufgebaut, als Werkzeug zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zu dienen und Sprachtransparenz durch die Formulierung von Kompetenzen zu schaffen, die von Zollvertretern gefordert werden und von diesen anzuwenden sind.

Diese Europäische Norm unterstützt die Zollvertretungsdienstleistungen, die von Zollvertretern in einem EU-Mitgliedsland erbracht werden, in welchem sie nicht selbst ansässig sind (Zollkodex der Europäischen Union (UCC), Artikel 18.3).

Obgleich diese Europäische Norm auf Zollvertreter ausgelegt ist, steht sie dennoch vollumfänglich in Einklang mit den Kriterien der Zollkompetenz, welche vom AEO-C-Status gefordert sind. Ein Ziel dieser Europäischen Norm ist es, bei der Erfüllung der AEO-C-Kriterien der Zollkompetenz durch eine Zertifizierung der Einhaltung durch eine Zertifizierungsstelle zu unterstützen (UCC, Artikel 39 (d)).

DG TAXUD hat den EU-Kompetenzrahmen für den Zoll (EU-CCFW, en: EU Customs Competency Framework) für die Privatwirtschaft entwickelt. Diese Europäische Norm basiert in weiten Teilen auf dem Abschnitt für operative Kompetenz aus jenem Dokument.

Der EU-CCFW für die Privatwirtschaft wird durch eine Reihe von zentralen Grundwerten untermauert, die von jedem Händler oder jedem anderen Individuum, das in der Privatwirtschaft arbeitet und mit den Zollverwaltungen der EU interagiert, repräsentiert werden sollten.

Die zentralen Grundwerte des Zolls sind jene Werte, welche die Ziele und Überzeugungen einer jeden Person untermauern, die in einem mit dem Zoll verbundenen Beruf arbeitet. Diese Werte werden nicht mit einer bestimmten Kenntnisstufe verbunden, da jede Person zu jedem Zeitpunkt danach streben sollte, diese Werte zu erreichen und zu vertreten. Sie werden als grundlegend für die Art und Weise angesehen, wie eine Person an ihren eigenen Beruf herantritt.

Bei den zentralen Grundwerten handelt es sich um die folgenden:

1. ausgeprägte Ethik und hohe Integrität;
2. operative Exzellenz;
3. Kooperation mit Zollverwaltungen;
4. Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen;
5. kontinuierliches Lernen und berufliche Entwicklung;
6. gemeinsamer Ansatz einer harmonisierten EU;
7. Fokus auf Sicherheit und Schutz in Europa.

Eine Kompetenz kann eine Komponente eines Tätigkeitsfelds sein, kann aber nicht als Ersatz für eine Berufsbezeichnung mit ähnlichem Namen verwendet werden. Kompetenzen können nach Bedarf kumuliert werden, um die grundlegenden Inhalte eines Tätigkeitsfelds oder eines Arbeitsprofils abzubilden. Eine einzelne Kompetenz darf mehreren verschiedenen Arbeitsprofilen zugeordnet werden.

Diese Europäische Norm versucht nicht, jede erdenkliche Kompetenz, die von Zollvertretern angewandt wird, abzudecken, noch sind die eingeschlossenen Kompetenzen zwangsläufig einzigartig nur auf Zollvertreter anwendbar. Diese Norm formuliert Kompetenzen, die mit der Rolle eines Zollvertreters im Zusammenhang stehen, einschließlich mancher, die auch in anderen Berufen gefunden werden können, aber eine besondere Wichtigkeit für den Kontext der Zollvertretung haben.

Um jedoch den Schwerpunkt auf den Zollvertreter beizubehalten, vermeidet diese Norm generische Kompetenzen, wie „Kommunikation“ oder „allgemeine Leitung“. Obgleich diese auch hier oftmals anwendbar sind, werden solche Kompetenzen bereits ausführlich in anderen Rahmenwerken beschrieben. Die Auswahl von Kompetenzen zur Aufnahme in diese Norm ist daher keine wissenschaftliche Entscheidung, sondern liegt vielmehr einem pragmatischen Prozess zugrunde, bei welchem ein breitgefächertes Feld an Interessensträgern die Aufnahme einer Kompetenz basierend auf Kenntnissen, Erfahrung und den Bedürfnissen der Industrie entschieden hat.

Die Kompetenz ist ein dauerhaftes Konzept, und obgleich Technologien, Arbeitsplätze, die Terminologie des Marketings und Werbekonzepte innerhalb der Zollumgebung raschen Änderungen unterliegen, sollte diese Europäische Norm in ihrer bestehenden Form aufrechterhalten werden.

Die Kontinuität dieser Europäischen Norm ist von Wichtigkeit; es ist entscheidend, dass Anwender nach Aktualisierungen im Rahmen der Dokumentenpflege in der Lage sind, diesen Änderungen auf leichtem Wege nachzukommen. Zollvertreter können ein beträchtliches Maß an Zeit und Ressourcen investieren, um ihre Prozesse und Verfahren in Einklang mit dieser Norm zu bringen. Organisationen, welche diesen Aktivitäten nachkommen, vertrauen auf diese Norm und müssen sich der kontinuierlichen Nachhaltigkeit ihrer Prozesse sicher sein können. Aktualisierungen dieser Norm müssen diese Anforderung anerkennen und diese Kontinuität sicherstellen, indem die bestehende Version der Norm weiterverwendet werden kann, bis eine Aktualisierung auf den neuesten Standard für den Anwender dienlich ist.

Diese Europäische Norm ist wertneutral. Sie folgt nicht den bestimmten Interessen einiger weniger großer Einflussnehmer, sondern wurde durch einen ausgeglichenen und EU-weiten Einigungsprozess mit vielen Interessensträgern unter der Schirmherrschaft des Europäischen Komitees für Normung entwickelt und wird von diesem gepflegt. Sie ist eine Schlüsselkomponente des Zollkodex der Europäischen Union. Sie ist für die Verwendung durch jede Organisation, die mit der Personalplanung von Zollvertretern und deren Kompetenzentwicklung im Zusammenhang steht, ausgelegt.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Kompetenzanforderungen für Zollvertreter in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Europäischen Union fest.

2 Normative Verweisungen

Nicht zutreffend.

3 Begriffe und Abkürzungen

3.1 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1.1

Kompetenz

nachgewiesene Kenntnisse und Fertigkeiten, die es einer Person ermöglichen, Zollvertretungsdienstleistungen zu erbringen, welche den erforderlichen Anforderungen und zollrechtlichen Bestimmungen entsprechen

3.1.2

Zollvertreter

jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Förmlichkeiten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind

[QUELLE: Zollkodex der Europäischen Union, Artikel 5 (6)]

3.1.3

Zollvertretung

Dienstleistung, die von einer Person ausgeführt wird, welche von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalien zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind

[QUELLE: Zollkodex der Europäischen Union, Artikel 18]

3.1.4

Kenntnisse

Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen

Anmerkung 1 zum Begriff: Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich.

[QUELLE: Europäischer Qualifikationsrahmen]

3.1.5

Person

natürliche Person und eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Fähigkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten

[QUELLE: Zollkodex der Europäischen Union, Artikel 5 (4)]

3.1.6

Fertigkeit

Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen

[QUELLE: Europäischer Qualifikationsrahmen]

3.2 Abkürzungen

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Abkürzungen.

AEO	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	Authorized Economic Operator
AEO-C	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter — Zoll	Authorized Economic Operator — Customs
AEO-S	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter — Sicherheit	Authorized Economic Operator — Safety and Security
CIM	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr	International Convention concerning the Carriage of Goods by Rail
CITES	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten	Convention on International Trade of Endangered Species
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr	Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road
DTS	Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	Declaration for Temporary Storage
DV 1	Wertangabe	Declaration of Value
ECS	Ausfuhrkontrollsystem	Export Control System
EIDR	Akteneinträge	Entry Into the Declarant's Records
EMCS	System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	Excise Movement and Control System
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation	International Civil Aviation Organization
ICS	Einfuhrkontrollsystem	Import Control System
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation	International Maritime Organization
IPR	Übereinkommen über die Rechte des geistigen Eigentums	Convention on the Intellectual Property Rights
MCQ	Multiple-Choice-Fragebögen	Multiple Choice Questionnaire
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	European Anti-Fraud Office
SAD	Einheitspapier	Single Administrative Document
SASP	Einziges Bewilligung für vereinfachte Verfahren	Single Authorization for Simplified Procedures
TARIC	Integrierter Zollltarif der Europäischen Gemeinschaften	Integrated tariff of the European Community
TIR	Internationaler Straßengütertransport	International Road Transports
TRACES	Handelskontrolle und Expertensystem	Trade Control and Expert System
UCC	Zollkodex der Europäischen Union	Union Customs Code

4 Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

4.1 Allgemeines

Die Tätigkeit, welche durch einen Zollvertreter ausgeführt wird, betrifft die Erbringung von Zollvertretungsdienstleistungen in allen Bereichen des Zollrechts. Daher müssen Zollvertreter den Zollvorschriften der Europäischen Union und der nationalen Gesetzgebung sowie zollbezüglichen Anforderungen entsprechen und nachkommen. Die Einhaltung muss permanent beobachtet und überwacht werden und Verfahren müssen gegebenenfalls auf neue behördliche Entwicklungen und Umstände angepasst werden.

Die beurteilte Person muss in allen 21 Bereichen beurteilt werden.

Ein Zollvertreter muss sicherstellen, dass alle internen und externen Interessensträger adäquat von ihren entsprechenden Rollen in Kenntnis gesetzt sind.

Ein Zollvertreter muss Kenntnisse in der IT-Landschaft der Zollverwaltung besitzen und wissen, wie die verschiedenen Systeme zusammenhängen. Er oder sie muss in der Lage sein, elektronisch mit Zollverwaltungen und anderen relevanten Parteien zu kommunizieren.

4.2 Kenntnisse und Fertigkeiten

Im Hauptteil dieser Europäischen Norm werden die 21 Kompetenzbereiche gemäß des EU-Kompetenzrahmens für den Zoll beschrieben. Jeder dieser 21 Bereiche wird in 4.4 dargestellt.

Ein Zollvertreter muss über adäquate Kenntnisse der relevanten Gesetze, Richtlinien, Regeln, Vorschriften, Weisungen oder Normen verfügen, welche die Dienstleistungen in jenen Ländern betreffen, in denen er oder sie die Zollvertretungstätigkeiten ausführt.

4.3 Definition der Kenntnis- und Fertigungsstufen

In dieser Europäischen Norm finden vier Kenntnisstufen Anwendung. Bei der Anwendung dieser Europäischen Norm wird eine Kompetenz und eine zugeordnete Kenntnisstufe für die jeweilige Kompetenz ausgewählt.

Die Kenntnisstufe bezeichnet das notwendige Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten, welche von einer Person gefordert werden, um in der Rolle zu arbeiten, die die jeweilige Kompetenz erfordert.

A — „BEWUSSTSEIN“ STUFE 1

BEURTEILTE FERTIGKEITEN UND FÄHIGKEITEN:

- Verstehen und Anwenden allgemeiner Konzepte und Prozesse.
- Sicherer Umgang mit der Schlüsselterminologie und ständige Aktualisierung dieses Kenntnisstandes bei der täglichen Arbeit.
- Verstehen grundlegender Arbeitsvorgänge bezogen auf die Kompetenz und zugehörige Tätigkeiten.
- Verstehen, wie Grundsätze und Leitlinien sich auf tägliche Arbeitsvorgänge und das Gesamtgeschäft auswirken.

B — „GESCHULTER ANWENDER“ STUFE 2**BEURTEILTE FERTIGKEITEN UND FÄHIGKEITEN:**

Standardanforderung, wenn eine Tätigkeit diese Kompetenz erfordert (um die Tätigkeit tatsächlich auszuführen).

- Anwenden relevanter Konzepte und Ausführen von komplexen Prozessen bei der täglichen Arbeit.
- Abgesehen von der Fähigkeit, die eigene Arbeit auszuführen, auch in der Lage sein, detaillierte Dokumentation zu verfassen und zu pflegen und die entsprechenden IT-Systeme zur Berichterstattung und Aktualisierung zu verwenden.
- Wissen, wann und an wen sich bei operativen Problemen gewendet werden muss.
- Beurteilen von Risiken, identifizieren von Trends und Möglichkeiten und Formulieren von Empfehlungen zur Verbesserung von Prozessen, Leitlinien und Verfahren.
- Erklären und Demonstrieren der Anwendung von Konzepten gegenüber anderen Personen.
- Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse und Kernpunkte.

C — „FORTGESCHRITTENER ANWENDER“ STUFE 3**BEURTEILTE FERTIGKEITEN UND FÄHIGKEITEN:**

- Anwenden von fortgeschrittenen Kenntnissen zur Steuerung der täglichen Arbeit und Prozesse.
- Tiefgehendes Verständnis bezüglich der Kompetenz und wie diese Kompetenz mit den eigenen sowie den Tätigkeiten anderer im Zusammenhang steht und sich auf diese auswirkt.
- In der Lage sein, Mitarbeiter in der Anwendung der Kompetenz anzuleiten und zu überwachen, falls erforderlich.
- In der Lage sein, ein Team zu führen, zu betreuen oder Nachwuchskräfte anzuleiten, während die eigene funktionale Verantwortlichkeit aufrechterhalten wird.

D — „EXPERTE“ STUFE 4**BEURTEILTE FERTIGKEITEN UND FÄHIGKEITEN:**

- Intern und/oder extern als funktionaler Experte anerkannt.
- Tiefgehende Expertenkenntnis hinsichtlich der Kompetenz, die zur Entscheidungsfindung und Politikgestaltung beiträgt.
- In der Lage sein, Mitarbeiter im Fachbereich dieser Kompetenz zu beraten und zu betreuen.

4.4 Beschreibung der 21 Bereiche

4.4.1 Verständnis des Zollwesens

Dieser Abschnitt bezieht sich auf das Verständnis des Zollwesens.

Ein Zollvertreter muss über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen:

- a) Kenntnisse der (operativen und strategischen) Rollen des Zollwesens in der täglichen Entscheidungsfindung unter Beweis zu stellen;

Beispiele:

- 1) Definitionen;
- 2) Zollvertretung;
- 3) zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO, en: Authorized Economic Operator);

- b) über ein hohes Maß an Verständnis in Bezug auf Zollprozesse zu verfügen und zu wissen, wie diese miteinander verknüpft sind;

Beispiele:

- 1) Definitionen;
- 2) Zollvertretung;
- 3) zugelassener Wirtschaftsbeteiligter;

- c) die Geschäftsfaktoren zu verstehen;

- d) mit dem Zoll und anderen relevanten Behörden zu kooperieren;

Beispiele:

- 1) Kommunikation mit dem Leiter oder den Interessenträgern der zuständigen Zollstellen durch Annahme oder Bereitstellung von Informationen oder anderer Daten bezüglich der täglichen Arbeitsvorgänge;
- 2) Kommunikation mit dem Leiter oder den Interessensträgern von Agenturen, die mit der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Waren betraut sind;

- e) die Erfüllung der AEO-Regelungen sicherzustellen.

- f) makro- und mikroökonomische Zusammenhänge auf nationaler, europäischer und globaler Ebene zu verstehen.

4.4.2 Zollrecht und -vorschriften

Dieser Abschnitt bezieht sich auf den Anwendungsbereich des Zollrechts und der rechtlichen Definitionen und Zollvorschriften sowie anderer Bestimmungen, die einen Einfluss auf das Zollwesen haben, wie beispielsweise Vorschriften bezüglich Gesundheit, Umweltschutz und Sicherheit.